

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Den genannten Rechtsanwälten

wird hiermit in der Strafsache – Privatklage - Bußgeldsache

gegen

wegen

Aktenzeichen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Sämtliche erwachsende Kostenersatzforderungen sind mit der Vollmachtserteilung an die Bevollmächtigten abgetreten. Verpflichtungen aus diesem Vollmachtsverhältnis sind am Kanzleiort der Bevollmächtigten zu erfüllen.

Die Daten des Auftraggebers werden vorübergehend in unserer EDV-Anlage gespeichert.

(Datum, Unterschrift)